

1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Deponie Klein Hilligsfeld des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 04.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur Ablagerung im Klärschlamm-polder der Deponie Klein Hilligsfeld sind folgende Abfälle zugelassen:

EAK-Nr.	Bezeichnung
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 02 02	Glas
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Artikel II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Klärschlamm-polders beträgt 42,50 € / m³.

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2002 in Kraft.

Hameln, den 28. Juni 2002

gez. Heißmeyer
Landrat

gez. Krauß
Oberkreisdirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Deponie Klein Hilligsfeld des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 04.12.2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Zur Ablagerung im Klärschlamm-polder der Deponie Klein Hilligsfeld sind folgende Abfälle zugelassen:

- Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- Straßenreinigungsabfälle
- Abfälle aus Sandfängen
- Sieb- und Rechenrückstände
- Hafenaushub
- Glas
- Fliesen und Keramik
- Altglas

§ 2

Das Deponiepersonal prüft, ob die Ablagerung der angelieferten Abfälle zulässig ist. Die Anlieferer sind verpflichtet, dem Personal Angaben über die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle zu machen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen.

§ 3

- (1) Anweisungen des Personals, die den Deponiebetrieb betreffen, ist Folge zu leisten. Die Abladestellen werden vom Personal zugewiesen. Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Deponie nicht gestattet. Der Aufenthalt der Benutzer hat sich auf die für das Abladen notwendige Zeit zu beschränken; danach ist die Deponie sofort zu verlassen.
- (2) Auf der Deponie darf nicht schneller als 10 km/h gefahren werden. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Deponiegelände einschließlich der Zufahrtsstraßen ist nicht zulässig.

§ 4

Anlieferungen können während der regelmäßigen Öffnungszeiten

montags – donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

erfolgen.

§ 5

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Klärschlamm-polders betragen 50,00 EUR/m³.
- (2) Für die Anlieferung von reinem Bodenaushub und Bauschutt kann von der in Abs. 1 genannten Gebühr abgewichen werden, wenn dieses Material für betriebsnotwendige Arbeiten auf der Deponie geeignet ist und ein Bedarf besteht.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Deponie Klein Hilligsfeld des Landkreises Hameln-Pyrmont tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Reststoffdeponie Klein Hilligsfeld des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.12.1989 außer Kraft.

Hameln, den 04. Dezember 2001

Heißmeyer
(Landrat)

Krauß
(Oberkreisdirektor)